

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG (RVO)

1. Teil: Grundsätze des sportgerichtlichen Verfahrens	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Umfang der Sportrechtsprechung	3
§ 3 Verwaltungsangelegenheiten	4
§ 4 Bußgeldsachen	4
§ 5 Organe der Sportrechtsprechung	4
2. Teil: Die Verfahrensrechtlichen Vorschriften	5
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	5
§ 6 Das Verbandsgericht	5
§ 7 Das Sportgericht	5
§ 8 Erstinstanzliche Verfahren nach Anklageerhebung durch den Kontrollausschuss	6
§ 9 Örtliche Zuständigkeit	6
§ 10 Entscheidung über die örtliche und sachliche Zuständigkeit	6
§ 11 Kontrollausschuss	7
§ 12 Unabhängigkeit, Befangenheit	7
§ 13 Urteilsinhalt, Verkündung, Bekanntgabe	8
§ 14 Beweismittel, Beweisaufnahme	9
§ 15 Vertretungsrecht vor Rechtsorganen	9
§ 16 Akteneinsicht	10
§ 17 Ordentlicher Rechtsweg, Aktenherausgabe, Medieninanspruchnahme	10
§ 18 Gebühren- und Kostenregelungen	11
§ 19 Vollstreckbarkeit	11
2. Abschnitt: Durchführung des Verfahrens	12
§ 20 Einleitung und Durchführung eines Verfahrens	12
§ 21 Beendigung eines Verfahrens	12
§ 22 Anzeigen	12
§ 23 Einspruch	13
§ 24 Anhörung von Betroffenen	14
§ 25 Vorsperre	14
§ 25a Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) – Einspruch	15
§ 25b Einstweilige Verfügungen	15

§ 26 Mündliche Verhandlung, Öffentlichkeit	15
§ 26 a Mündliche Verhandlung im Wege der Bild und Tonübertragung	16
§ 27 Säumnis, Ordnungsstrafen	17
3. Abschnitt: Rechtsmittel	17
§ 28 Rechtsmittel	17
§ 29 Beschwerde	17
§ 30 Widerspruch.....	18
§ 31 Berufung	18
§ 32 Wiederaufnahme des Verfahrens.....	19
§ 33 Rechtsmittelberechtigte.....	20
§ 34 Rücknahme von Rechtsmittel.....	20
§ 35 Form von Anzeige, Einspruch, Rechtsmittel, Berechnung der Fristen	20
§ 36 Nicht frist- und formgemäße Rechtsmittel, Wiedereinsetzung	21
§ 37 Form- und Verfahrensmängel	21
4. Abschnitt: Vereinsstrafen.....	21
§ 38 Vereinsstrafen.....	21
5. Abschnitt: Ausschluss.....	21
§ 39 Ausschluss.....	21
3. Teil: Haftung.....	22
§ 40 Haftungsausschluss	22

1. Teil: Grundsätze des sportgerichtlichen Verfahrens

§ 1 Allgemeines

1. Die Sportrechtsprechung des Verbandes wird durch die in dieser Ordnung genannten Rechtsprechungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt.
2. Als Rechtsgrundlagen dienen die Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie die satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des DFB und des SFV, soweit diese für den Verband verbindlich sind.
3. Der Sportrechtsprechung des Verbandes unterliegen die Mitgliedsvereine, die dem Verband angeschlossenen Vereine und jeweils deren Mitglieder.
4. Die Sportrechtsprechung im Rahmen der Futsal-Meisterschaft im Aktivenbereich gemäß § 39 b SpO hat keine Auswirkungen auf den Fußball-Spielbetrieb und umgekehrt. Die Bestrafung erfolgt generell nach der StO.

§ 2 Umfang der Sportrechtsprechung

1. Die Sportrechtsprechung des Verbandes umfasst:
 - a) alle Verstöße gegen die Strafordnung (StO),
 - b) Entscheidungen über die Spielwertung,
 - c) Entscheidungen in Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen den Vereinen (z.B. Geldforderungen), soweit sie nicht auf Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen,
 - d) Verfahren bei Verstößen gegen die Ausbildungsordnung des DFB,
 - e) Entscheidungen über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie das Präsidium dem VG zuweist,
 - f) Überprüfung von Vereinsstrafen,
 - g) Erstellung von Gutachten über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung und Ordnungen auf Antrag des Präsidiums und/oder des VV,
 - h) Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise, soweit sie dem VG vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden,
 - i) Verfahren wegen Diskriminierung gemäß § 3 StO.
 - j) Beschwerden gegen Kreistagsbeschlüsse nach §43 SpO.
2. Alle übrigen Angelegenheiten unterliegen der Verwaltung.

§ 3 Verwaltungsangelegenheiten

1. Verwaltungsangelegenheiten werden durch die zuständigen Verwaltungsorgane geregelt. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus der Satzung und den Ordnungen.
2. Das Präsidium kann im Einzelfall Verwaltungsangelegenheiten dem VG zur gutachtlichen Stellungnahme überweisen oder einer Rechtsinstanz zur Entscheidung übertragen.
3. Gegen Verwaltungsentscheidungen der Verbandsgeschäftsstelle ist eine Beschwerde an das Präsidium zulässig. Gegen Entscheidungen des Verbandstages, Präsidiums, VV und / oder des Verbandsgerichts kann keine Beschwerde eingelegt werden.
4. Die Beschwerde ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.
5. Über Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen nachgeordneter Instanzen befindet der zuständige Verbandsausschuss bzw. der Kreisvorstand. Gegen deren Entscheidungen (mit Ausnahme der Entscheidungen in Bußgeldsachen und der Spielwertung) ist eine Beschwerde an das Präsidium zulässig.

§ 4 Bußgeldsachen

1. Verstöße gegen die Bußgeldbestimmungen (2. Teil der StO) werden auf dem Verwaltungswege durch die zuständigen Beauftragten des Verbandes und der Kreise in Bußgeldverfahren ohne vorherige Anhörung im Wege eines Bußgeldbescheides entschieden.
2. Für die Beauftragten des Verbandes und der Kreise gelten die Bestimmungen des § 12 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 RVO entsprechend.
3. Die Beauftragten des Verbandes werden durch das Präsidium, die Beauftragten der Kreise durch den Kreisvorstand ernannt. Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann nicht zum Beauftragten berufen werden.
4. Die Beauftragten der Kreise sind zuständig für Bußgeldverfahren, die aus einem Kreisspiel resultieren. Die Beauftragten des Verbandes sind zuständig für Verfahren, die aus einem Verbandsspiel resultieren sowie für die Ahndung der §§ 25-26, 29-30 StO.

§ 5 Organe der Sportrechtsprechung

1. Organe der Sportrechtsprechung sind
 - a) das Verbandsgericht (VG),
 - b) das Sportgericht (SG),
2. Das Verbandsgericht wird geleitet von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§ 17 Ziff. 5 Sa). Sämtliche Kammern des Verbandsgerichts bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei als Beisitzer fungierenden Sportrichtern.
3. Das Sportgericht wird geleitet von einem Vorsitzenden und bis zu neun Stellvertretern (§ 17 Ziff. 5 Sa). Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich im Einzelrichterverfahren. Sowie

das Sportgericht in der Besetzung mit drei Mitgliedern entscheidet (Kammerbesetzung nach § 20b Ziff. 2 Abs. 2 Sa), ist es mit jeweils aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei als Beisitzer fungierenden Sportrichtern besetzt.

2. Teil: Die Verfahrensrechtlichen Vorschriften

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 6 Das Verbandsgericht

1. Das VG übt die Rechtsprechung in letzter Instanz aus. Es entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.
Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen die Rechtssache einem Mitglied des VG als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.
2. Es ist sachlich zuständig
 - a) als Berufungsinstanz für Berufungen gegen Urteile des Sportgerichtes (§§ 7, 8, 29 RVO),
 - b) bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Sportgerichtes (§§ 7, 8, 31 RVO),
 - c) bei Beschwerden, die ihm vom Präsidium (§ 3 Ziff. 2 RVO) zur Entscheidung zugewiesen werden,
 - d) bei Verstößen gegen den Status des Fußballspielers (§ 8 SpO), den Geltungsumfang der Spielerlaubnis (§ 9 SpO) und bei Streitigkeiten über die Spielberechtigung des Vertragsspielers (§ 22 Ziff. 8 SpO).
 - e) für alle sonstigen Verfahren, soweit diese ihm vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden.
3. Das Verbandsgericht ist erstinstanzlich zuständig für Beschwerden gegen Kreistagsbeschlüsse nach §43 SpO (§29 RVO).

§ 7 Das Sportgericht

1. Das Sportgericht ist in erster Instanz zuständig für alle Verfahren, die nicht gemäß § 6 Abs. 2 in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verbandsgerichts fallen.
2. Die anfallenden Verfahren sind nach einem Geschäftsverteilungsplan zu bearbeiten. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts und dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Sportgerichts und seinen Stellvertretern erstellt. Er ist bei der Geschäftsstelle des bfv zu hinterlegen und den Mitgliedsvereinen in geeigneter Form zugänglich zu machen. Änderungen müssen der Geschäftsstelle unverzüglich angezeigt werden.
3. Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich durch die in dem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Sportrichter als Einzelrichter.

§ 8 Erstinstanzliche Verfahren nach Anklageerhebung durch den Kontrollausschuss

1. Das Sportgericht entscheidet durch den Einzelrichter nach Anklageerhebung durch den Kontrollausschuss im summarischen Verfahren ohne mündliche Verhandlung.
2. Der Kontrollausschuss stellt nach Abschluss seiner Ermittlungen unverzüglich schriftlich Strafantrag beim Einzelrichter. Dabei hat er zu erklären, ob der Betroffene bzw. der Verein mit dem Antrag einverstanden ist oder nicht.
3. Im Fall des Einverständnisses hat der Einzelrichter dem Strafantrag zu entsprechen, wenn ihm keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Das Einzelrichterurteil wird ohne Begründung erlassen.
4. Besteht kein Einverständnis, ergeht eine unabhängige Entscheidung des Einzelrichters.
5. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ordnet der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung an.
6. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können der Kontrollausschuss, der Betroffene bzw. der Verein binnen 3 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Sportgericht Einspruch einlegen. Für den Kontrollausschuss gilt dies nur, sofern der Einzelrichter von dem Strafantrag abgewichen ist.
7. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, wird er durch Beschluss des Einzelrichters verworfen.
8. Über einen zulässigen Einspruch entscheidet das Sportgericht ohne Bindung an den Strafantrag in der Besetzung mit drei Sportrichtern, wobei der Einzelrichter als Vorsitzender fungiert. Der Einspruch kann bis zur Verkündung des Urteils des Sportgerichts zurückgenommen werden, wobei die Zustimmung des Kontrollausschusses hierfür erforderlich ist.

§ 9 Örtliche Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit der Mitglieder des Sportgerichts für die einzelnen Spielklassen, Pokalspiele und sonstige Spiele regelt der Geschäftsverteilungsplan (§7 Ziff. 2 RVO)..
2. Ist in dem Verfahren ein Verein oder ein Vereinsmitglied beteiligt, dessen Verein einem anderen Landesverband angehört, ist das Verfahren insoweit der Verbandsgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den zuständigen Landesverband zuzuleiten.

§ 10 Entscheidung über die örtliche und sachliche Zuständigkeit

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der VG-Vorsitzende endgültig.

§ 11 Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des bfv, der Anti-Doping-Richtlinien, der allgemein verbindlichen Vorschriften des DFB und der DFB-Ausbildungsordnung zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage beim Sportgericht zu erheben sowie die Entscheidungen des Sportgerichts auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen hin zu überprüfen. Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen die Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.
2. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Kontrollausschusses werden vom Verbandsvorstand für die Dauer einer Wahlperiode ernannt.
3. Der Kontrollausschuss übernimmt alle Verfahren nach § 20b Nr. 2 Satzung. Dies sind neben den Verfahren wegen Diskriminierung (§ 3 StO) insbesondere Verfahren, bei denen eine Verurteilung wegen Tätlichkeit in einem schweren Fall (§ 30 StO), Vergehens gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (§ 32 StO), Verursachen eines Spielabbruchs (§§ 32, 34 StO), Beteiligung an Dopingvergehen (§ 38 StO), Spielmanipulation (§ 41 StO) oder Diskriminierung (§ 3 StO) in Betracht kommen.
4. Vorgänge, die Anlass zu der Prüfung einer Übernahme durch den Kontrollausschuss geben, übersendet das Sportgericht diesem unverzüglich. Der Kontrollausschuss kann Verfahren besonderer Bedeutung durch Mitteilung an das Sportgericht übernehmen. Das Verfahren richtet sich dann nach § 8 RVO.
5. Der Kontrollausschuss kann eine Sache, die er nach Nr. 4 übernommen hat, wieder an das Sportgericht abgeben, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt.
6. Der Kontrollausschuss kann im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss Auflagen gem. § 40a SpO anordnen.

§ 12 Unabhängigkeit, Befangenheit

1. Die Sportrichter sind unabhängig und als solche an keine Weisungen gebunden. Sie sind nur der Satzung, den Ordnungen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen. Sie dürfen keine Verwaltungsaufgaben erfüllen und einem Verwaltungsorgan nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß zulässig ist.
2. Mitglieder eines Rechtsorgans dürfen in einem Verfahren nicht mitwirken, wenn sie
 - a) selbst oder ihr eigener Verein unmittelbar beteiligt sind oder selbst oder das Interesse des eigenen Vereins unmittelbar durch das Urteil berührt werden,
 - b) selbst Zeuge des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vorganges waren,
 - c) mit dem Beschuldigten oder dem Geschädigten verwandt oder verschwägert sind.
3. Ein Sportrichter kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn nachweisbar ein Grund vorliegt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt.

Über einen Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied des Sportgerichts entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts. In Kammerverfahren (§ 8) entscheidet die Kammer ohne den abgelehnten Sportrichter. Über den Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht ohne Beteiligung des abgelehnten Sportrichters durch unanfechtbaren Beschluss.

4. Ist ein Sportrichter befangen oder sonst an der Entscheidung gehindert, tritt sein nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehener Vertreter an seine Stelle.
5. Einem Verbandsmitarbeiter ist es nicht gestattet, in anhängigen Verfahren für Beschuldigte oder für einen Verein Schriftsätze anzufertigen, Rechtsmittel einzulegen oder Gnadengesuche zu stellen. Verstöße gegen diese Bestimmungen haben zur Folge, dass etwaige Anträge oder Eingaben als nicht gestellt gelten.

§ 13 Urteilsinhalt, Verkündung, Bekanntgabe

1. Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel und den Gründen.

Die Urteilsformel enthält die Angabe der verletzten Bestimmungen, die Strafen, zu denen die Betroffenen verurteilt werden und die Kostenregelung.

Die Urteile sind angemessen zu begründen. Die Begründung besteht aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen. Eine Begründung ist in erster Instanz nicht erforderlich soweit Sperrstrafen bis einschließlich 2 Wochen oder Geldstrafen bis einschließlich 50 Euro verhängt werden.
2. Beratung und Abstimmung über das Urteil sind geheim. Die Mitglieder des Rechtsorgans haben hierüber gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen der Rechtsorgane können die für die Rechtsprechung zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiter zugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.
3. Rechtskraft (Verbindlichkeit) erlangen nur die Entscheidungen, die in die Urteilsformel aufgenommen sind.

Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig
 - a) mit Ablauf der Rechtsmittelfrist,
 - b) mit Verzicht auf Rechtsmittel,
 - c) wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung.

Entscheidungen des VG werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtskräftig. Jedes Urteil muss eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten.

4. Das Urteil ist von den zur Urteilsfindung berufenen Mitgliedern unter Beifügung des Datums zu unterschreiben. Wird das Urteil elektronisch erstellt, ist eine Unterschrift nicht erforderlich.
5. Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind den Beteiligten bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann erfolgen durch
 - a) Post / elektronisches Postfach-System des bfv,
 - b) Telefax,
 - c) Mündliche Mitteilung.Das Datum der Bekanntgabe soll von dem Rechtsorgan auf dem Urteil vermerkt werden.
6. Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in einem Urteil können jederzeit auch ohne Antrag durch das zuständige Rechtsorgan berichtigt werden.
7. Auf Beschlüsse finden die Bestimmungen über das Urteil entsprechende Anwendung.

§ 14 Beweismittel, Beweisaufnahme

1. Art und Umfang der Beweisaufnahme werden durch das Rechtsorgan bestimmt.
2. Beweismittel sind Zeugen, Urkunden, Sachverständige und die Inaugenscheinnahme. Eidesstattliche Versicherungen gelten nicht als Beweismittel.
3. Entscheidungen des Schiedsrichters zu spielrelevanten Tatsachen (Tatsachenentscheidungen) auf dem Spielfeld sind unanfechtbar. Einer Nachprüfung durch die Rechtsorgane unterliegen sie nicht. Sie können auch durch fotografische Aufnahmen und durch Filme nicht widerlegt werden. Nachprüfbar ist dagegen, ob auf eine vom Schiedsrichter festgestellte Tatsache (spielerischer Vorgang) die Regel richtig angewandt wurde.
4. Der Vorsitzende kann mit der Einvernahme von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen ein Mitglied des Rechtsorgans beauftragen. Dieser nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr. § 20 Satz 3 gilt entsprechend.
5. Auf Verlangen sind die Vereine zur Vorlage von Beweismitteln verpflichtet.
6. Den am Verfahren Beteiligten ist nicht gestattet, auf eigene Veranlassung unmittelbar bei SR oder SRA das Verfahren betreffende schriftliche oder mündliche oder in Textform verfasste Stellungnahmen zur Vorlage bei dem Rechtsorgan einzuholen.

§ 15 Vertretungsrecht vor Rechtsorganen

1. Vereine oder deren Mitglieder dürfen nur durch vertretungsberechtigte oder bevollmächtigte Personen vertreten werden.

Die Kosten einer solchen Vertretung gelten nicht als notwendige Auslagen des Verfahrens, sie sind deshalb nicht erstattungsfähig.

2. Mitglieder eines Rechtsorgans oder andere Mitarbeiter des Verbandes können als Vertreter ihres Vereins nicht auftreten.
3. Der Präsident oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des VV oder ein bevollmächtigter Urteilsprüfer ist berechtigt, in jedem Sportrechtsverfahren Sachanträge und Verfahrensanträge zu stellen, mündliche oder schriftliche oder in Textform verfasste Äußerungen abzugeben und an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

§ 16 Akteneinsicht

Akteneinsicht ist durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Vertretern des Vereins auf Antrag gestattet. Den Ort zur Einsicht bestimmt der mit der Sache befasste Vorsitzende des Rechtsorgans.

Stellungnahmen von Mitgliedern der Rechtsorgane und Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.

§ 17 Ordentlicher Rechtsweg, Aktenherausgabe, Medieninanspruchnahme

1. Die Vereine und ihre Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, für die die Rechtsprechungsorgane des Verbandes gem. § 2 RVO zuständig sind, der Sportrechtsprechung des Verbandes. Sie unterliegen auch der Rechtsprechung des DFB und des SFV, soweit deren Ordnungen für den bfv verbindlich sind.
2. Bei etwaigen polizeilichen Anzeigen oder Inanspruchnahme von ordentlichen Gerichten zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen andere Verbandsmitglieder oder in Angelegenheiten, die unmittelbar den bfv betreffen, muss zuvor der sportliche Rechtsweg ausgeschöpft werden.

Wird eine polizeiliche Anzeige erstattet oder ein ordentliches Gericht in Anspruch genommen, ist die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu benachrichtigen. Ebenso ist die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb von 10 Tagen über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.
3. Bei Inanspruchnahme der Medien in Angelegenheiten, die unmittelbar Belange des bfv betreffen, im eigenen oder fremden Namen, ist zuvor die Zustimmung des Präsidenten einzuholen. Hierunter fällt auch § 54 Ziff. 8 SpO.
4. Über die Versendung von Akten der Rechtsorgane an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige Personen entscheidet ausschließlich der Präsident.

Die Rechtsorgane sowie Organe des Verbandes oder der Kreise sind zur unmittelbaren Aktenübersendung an Außenstehende nicht befugt. Etwa eingehende Anforderungsschreiben sind unter Anschluss der Akten dem Präsidenten vorzulegen.

§ 18 Gebühren- und Kostenregelungen

1. Wird ein Verfahren bei den Rechtsorganen des Verbandes anhängig gemacht (§§ 20, 31 RVO), fallen Gebühren für diese Verfahren an. Dies gilt bei Anzeigen gemäß § 22 Ziffer 1c RVO nur für solche, die von einem Verein oder einem seiner Mitglieder eingelegt werden. Die Gebühren sind besondere Verfahrenskosten und sind in § 12 FO geregelt.
2. Kosten sind Gerichtskosten nach dem § 13 FO.
3. Bei der Gebühren- und Kostenentscheidung ist zu berücksichtigen:
4. Dem Verein kann trotz Erfolg oder Teilerfolg im Rechtsmittelverfahren die volle Kostenpflicht hinsichtlich der Kosten auferlegt werden, wenn er nicht von seinem Recht der Stellungnahme nach § 24 Abs. 2 RVO gegenüber der ersten Instanz Gebrauch gemacht hat oder erst im Rechtsmittelverfahren neue Tatsachen vorgetragen hat.
5. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz Aufforderung zur Stellungnahme durch das zuständige Rechtsorgan innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben wird.
6. Jede Entscheidung eines Rechtsorgans hat die Regelung der Kostenfrage zu enthalten. Die Kosten hat der unterliegende Teil zu tragen.
7. Bei Anzeigen hat der Anzeigenersteller die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn sich die Anzeige als unbegründet erweist.
8. Unterliegt eine Partei in einem Verfahren nur teilweise, sind die Kosten angemessen zu verteilen.
9. Der Freigesprochene hat keine Kosten zu tragen.
10. Wird eine Anzeige, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, hat derjenige, welcher die Anzeige erstattet oder das Rechtsmittel eingelegt hat, die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen.
11. Im Falle der Einstellung des Verfahrens
 - a) ist bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat,
 - b) wegen Geringfügigkeit oder Verjährung sind die Kosten in der Regel vom Beschuldigten zu tragen.
12. Für die Kosten eines Einzelmitgliedes (auch Spielers) haftet dessen Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.
13. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der Verband bzw. der Kreis, dessen Sportgericht das Urteil in der 1. Instanz gefällt hat.

§ 19 Vollstreckbarkeit

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung und hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden des VG

durch Beschluss die Vollstreckung bis zum Erlass der Entscheidung vorläufig ausgesetzt werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

2. Abschnitt: Durchführung des Verfahrens

§ 20 Einleitung und Durchführung eines Verfahrens

Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt insbesondere durch Anzeige (§ 22 RVO), Anklage des Kontrollausschusses oder Einspruch (§ 23 RVO).

Die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens erfolgt grundsätzlich schriftlich oder in Textform über das elektronische Postfach-System des bfv.

Die Rechtsorgane haben einander Rechtshilfe zu leisten.

§ 21 Beendigung eines Verfahrens

1. Jede eine Instanz abschließende Entscheidung erfolgt durch Urteil. Alle übrigen Entscheidungen ergehen durch Beschluss.
2. Ein Urteil kann entweder auf Verurteilung oder Freispruch lauten. Die Einstellung des Verfahrens (§ 1 Ziff. 8 StO) erfolgt durch Beschluss.

§ 22 Anzeigen

1. Anzeigen können in folgenden Fällen eingelegt werden:
 - a) Durch den SR bei einer sportwidrigen Handlung in einem Spiel, z.B. Platzverweis;
Für die ordnungsgemäße Einlegung der Anzeige gilt folgendes:
Ort: Zuständiges Sportgericht - über spielleitende Stelle
Frist:
- Beginn: Tag nach dem Spiel
- Dauer: 3 Monate
 - b) Von der zuständigen spielleitenden Stelle oder dem zuständigen Bußgeldbeauftragten wegen
- Vorfällen, die sich im Zusammenhang mit Spielen ereignet haben;

- Fragen der Spielberechtigung; ausgenommen §§ 11 a, 11 b, 11 c, 14, 14 b, 14 c SpO und § 9 a JO;

Für die ordnungsgemäße Einlegung der Anzeige gilt folgendes:

Ort: Zuständiges Sportgericht

Frist:

- Beginn: Tag nach dem Spiel
- Dauer: 3 Monate

- c) Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens von Vereinen, Spielern oder anderen Personen, auf die das Recht des Verbandes Anwendung findet und die nicht im Zusammenhang mit einem Spiel stehen.

Anzeigeberechtigt ist jeder Verein und jedes seiner Mitglieder; ferner das Präsidium des Verbandes und der Kreisvorstand. Anzeigen von Vereinen und ihrer Mitglieder sind gebührenpflichtig, siehe RVO § 18 und FO § 12. Auf anonyme Anzeigen oder Anzeigen von Nichtmitgliedern wird ein Verfahren nicht eingeleitet.

Für die ordnungsgemäße Einlegung der Anzeige gilt folgendes:

Ort: Zuständiges Sportgericht

Frist:

- Beginn: Tag nach dem Spiel
- Dauer: 1 Jahr

2. Die Verjährungsbestimmungen (§ 15 StO) finden entsprechende Anwendung.

§ 23 Einspruch

1. Mit dem Einspruch kann die Wertung eines Pflichtspieles durch an diesem Spiel beteiligten Verein/e angefochten werden.
2. Ein Einspruch muss sich dabei auf einen der folgenden Einspruchsgründe stützen
 - a) Das Spielrecht eines Spielers
 - b) Einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters
 - c) Besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle
3. Weitere Vereine können nur dann Einspruch einlegen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können.
4. Für die ordnungsgemäße Einlegung des Einspruchs gilt folgendes:

Ort: Zuständiges Sportgericht

Frist:

- Beginn: Tag nach dem Spiel
 - Dauer: 10 Tage
5. Sämtliche Einspruchsgründe müssen innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht sein, andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden.
 6. Ein Einspruch ist als unbegründet zurückzuweisen, wenn der Vorgang, auf den sich der Einspruch stützt,
 - a) den Spielausgang (verloren oder unentschieden) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht spielentscheidend beeinflusste,
 - b) den Verein nicht benachteiligt, der den Einspruch einlegt,
 - c) von dem Verein selbst verursacht wurde, der den Einspruch einlegt.
 7. Einsprüche im E- und F-Juniorenspielbetrieb sind ausgeschlossen.

§ 24 Anhörung von Betroffenen

1. Den Beschuldigten, in anderen Sportrechtssachen den unmittelbar Betroffenen, ist von der Einleitung eines Verfahrens grundsätzlich über ihren Verein Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Bei einem Platzverweis ist das zuständige Rechtsorgan nicht verpflichtet, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern. Der des Feldes verwiesene Spieler oder dessen Verein können sich innerhalb von zwei Tagen nach dem stattgefundenen Spiel zu dem Vorfall äußern; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, kann das Urteil aufgrund des SR-Berichtes entschieden werden.
3. Ist ein Beschuldigter unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufgefordert worden und erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht, kann nach Fristablauf aufgrund des als bewiesen geltenden Sachverhalts entschieden werden.

§ 25 Vorsperre

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Bei anderen schweren Vergehen (z.B. Tätlichkeit), die nicht mit Feldverweis geahndet wurden, kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans eine Vorsperre aussprechen; das gleiche gilt für Verfehlungen, die sich im Zusammenhang mit dem Spiel außerhalb des Spielfeldes ereignet haben. Dies gilt auch für Spieler, Trainer oder Funktionsträger, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend sind und sich einer unsportlichen Verfehlung schuldig machen.

2. Die Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils des zuständigen Rechtsorgans außer Kraft. Die Vorsperre ist grundsätzlich auf die erkannte Strafe anzurechnen.

3. Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den jeweiligen Täter. Bei Namensverwechslung durch den SR ist der Verein für die Richtigkeit verantwortlich. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, haftet er für alle sich hieraus ergebenden Folgen.
4. Wird das Verfahren im Falle eines Feldverweises nicht innerhalb von drei Wochen beendet, so kann der Verein des Spielers, Trainers oder Funktionsträgers eine Vorentscheidung über die Vorsperre verlangen.
5. Gesperrte Spieler, Trainer oder Funktionsträger dürfen weder als SR noch als SRA oder Platzordner eingesetzt werden.

§ 25a Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) – Einspruch

1. Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Pflichtspiel der Herren oder Frauen infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel der Mannschaft, in der der Feldverweis erfolgte, automatisch gesperrt.
2. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre, längstens jedoch für zehn Tage, ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger auch für alle anderen Spiele seines Vereins, gleich welche Mannschaft, gesperrt. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des Spieljahres nicht mehr zulässig.
3. Gegen eine Sperre nach 1. ist ein Einspruch beim jeweils zuständigen Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt sind der betroffene Spieler, Trainer oder Funktionsträger und sein Verein. Der Einspruch muss spätestens an dem Spieltag folgenden Kalendertag eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10.00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das zuständige Sportgericht entscheidet endgültig.

§ 25b Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit (§ 2 RVO) auf Antrag des Kontrollausschusses schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Beschwerde zulässig, über die das Verbandsgericht entscheidet. Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26 Mündliche Verhandlung, Öffentlichkeit

1. Die Rechtsorgane entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung, ob mündlich verhandelt wird, steht ausschließlich dem zuständigen Rechtsorgan zu; dessen Beschluss ist nicht anfechtbar.

2. Beantragt ein Betroffener oder ein Verein die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ist über diesen Antrag vorab zu entscheiden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn das Rechtsorgan die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für sachdienlich erachtet und der Verein oder der Betroffene binnen einer durch das Rechtsorgan bestimmten Frist die Einzahlung eines Kostenvorschusses nachweist, dessen Höhe die Kosten der mündlichen Verhandlung abdeckt, mindestens jedoch in Höhe von 100,00 €. Wird der Antrag abgelehnt, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu der Sache weiter schriftlich oder in Textform über das elektronische Postfach-System des bfv zu äußern.
3. Der Vorsitzende bzw. Einzelrichter bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind neben den Parteien, den Betroffenen, dem Schiedsrichter und andere Zeugen im Bedarfsfalle auch Sachverständige.
4. Vereinsmitglieder oder Rechtsbeistände sind über den betroffenen Verein zu laden. Werden Zeugen durch einen Verein oder einen Betroffenen benannt, erfolgt die Ladung dieser Zeugen ebenfalls über den Verein oder den Betroffenen bzw. dessen Verein. Die Vereine bzw. der Betroffene tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Ladung.
5. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
6. Den Beteiligten bleibt es überlassen, nicht geladene Zeugen zum Termin zu stellen. Über die Anhörung dieser Zeugen entscheidet das Rechtsorgan.
7. Den Gang einer mündlichen Verhandlung und eines Beweisaufnahmetermins bestimmt der Vorsitzende bzw. Einzelrichter. Die mündliche Verhandlung oder ein Beweisaufnahmetermin kann auch in der Abwesenheit des Beschuldigten oder Betroffenen durchgeführt werden; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
8. Verhandlungen der Rechtsorgane sind im Allgemeinen nicht öffentlich. Der Zutritt einzelner Personen oder von Pressevertretern kann auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende bzw. Einzelrichter durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Anwesenheit eines Mitglieds des KSA/VSA als Beistand des SR ist ohne Beschluss gestattet.
9. Über mündliche Verhandlungen ist ein Kurzprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden bzw. Einzelrichter zu unterschreiben.

§ 26 a Mündliche Verhandlung im Wege der Bild und Tonübertragung

1. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.
2. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Betroffenen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.
3. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind unanfechtbar.

§ 27 Säumnis, Ordnungsstrafen

1. Gegen Beschuldigte oder sonstige am Verfahren beteiligte Personen, die Anfragen nicht rechtzeitig, ungenügend oder in ungehöriger Weise beantworten oder auf rechtzeitige Vorladung nicht erscheinen, sind Ordnungsstrafen i.H.v. 5,00 bis 125,00 € zulässig. Daneben hat der Bestrafte die durch sein Verhalten verursachten Kosten zu tragen.
2. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Hilft das jeweilige Rechtsorgan der Beschwerde nicht ab, ist sie dem VG zur Entscheidung vorzulegen.
3. Auf Ordnungsstrafen kann auch wiederholt erkannt werden.

3. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 28 Rechtsmittel

1. Rechtsmittel sind:
 - a) Beschwerde
 - b) Widerspruch
 - c) Berufung
 - d) Wiederaufnahme
2. Ein Irrtum in der Bezeichnung der Rechtsmittel ist unschädlich.

§ 29 Beschwerde

1. Beschwerde kann gegen Verwaltungsentscheidungen (§ 3 Ziff. 3-5 RVO) und Beschlüsse des Sportgerichts (§ 6 Ziff. 2 b RVO) und Kreistagsbeschlüssen nach §43 SpO eingelegt werden.
2. Für die ordnungsgemäße Einlegung der Beschwerde gilt folgendes:

Ort: Bei der Stelle, die die Entscheidung erlassen hat.

Frist

 - Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe der Entscheidung
 - Dauer: 10 Tage
3. Die Beschwerde gegen Kreistagsbeschlüsse nach § 43 SpO ist abweichend von Nr. 2 innerhalb einer Frist von 1 Monat beim Verbandsgericht einzulegen.
4. Eine wegen der Ansetzung eines Spieles bei Beginn des Spieles noch nicht entschiedene Beschwerde wird als Einspruch weiterbehandelt, es sei denn, der Beschwerdeführer nimmt seinen Antrag zurück.

§ 30 Widerspruch

1. Gegen Bußgeldbescheide (§ 4 RVO) und Entscheidungen der spielleitenden Stellen über die Spielwertung kann Widerspruch erhoben und gleichzeitig die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens vor dem zuständigen Sportgericht beantragt werden.
2. Für die ordnungsgemäße Einlegung des Widerspruchs gilt folgendes:
Ort: Bei dem Bußgeldbeauftragten oder der spielleitenden Stelle, die die Entscheidung erlassen hat.
Frist:
 - Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe der Entscheidung
 - Dauer: 10 Tage
3. Für die Form gilt § 35 RVO entsprechend.
4. Hat ein Widerspruch einen Bußgeldbescheid wegen Nichtantreten oder Rücktritt zum Gegenstand, erstreckt sich der Widerspruch im Zweifel auch auf die Entscheidung der spielleitenden Stelle über die Spielwertung sowie die Nichterteilung der Zustimmung. Dies gilt für den Widerspruch gegen eine Entscheidung der spielleitenden Stelle über die Spielwertung entsprechend.

§ 31 Berufung

1. Gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ist Berufung zum VG zulässig.
2. Für die ordnungsgemäße Einlegung der Berufung gilt folgendes:
Ort: Sportgericht
Frist:
 - Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe des Urteils
 - Dauer: 10 Tage

Abweichend von Vorstehendem kann der Kontrollausschuss innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Urteile Berufung einlegen.

In dringenden Fällen kann die erste Instanz die Berufungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen. Eine Abmahnung zur Begründung der Berufung im Sinne des § 36 Ziffer 1 ist nicht erforderlich.

3. Eine Berufung kann sich gegen das Urteil in seiner Gesamtheit oder gegen einzelne Teile richten. Einer Nachprüfung unterliegt ein Urteil insoweit als es angefochten ist. Ergibt sich die Einschränkung der Berufung weder aus dem Wortlaut der Berufungsschrift noch dem Sinne nach, gilt das Urteil in seiner Gesamtheit als angefochten.
4. Eine Berufung ist als unbegründet zurückzuweisen, soweit sie sachlich nicht begründet ist.
5. Der Kontrollausschuss ist am Berufungsverfahren zu beteiligen.

§ 33 Rechtsmittelberechtigte

Das Recht zur Einlegung eines Rechtsmittels (§ 28 RVO) steht zu:

- a) jedem unmittelbar Betroffenen;
- b) jedem Verein, der ein sachliches Interesse an der Angelegenheit nachweisen kann; dem Präsidenten;
- c) mit Zustimmung des Präsidenten auch den Organen des Verbandes, soweit durch die Entscheidung deren Aufgabengebiet unmittelbar berührt wird.

§ 34 Rücknahme von Rechtsmittel

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist möglich, solange eine Entscheidung nicht gefällt ist. In diesem Fall ist durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden. § 18 RVO gilt sinngemäß.

§ 35 Form von Anzeige, Einspruch, Rechtsmittel, Berechnung der Fristen

1. Anzeige, Einspruch und Rechtsmittel müssen schriftlich oder in Textform über das elektronische Postfach-System des bfv eingelegt werden. Sie sind innerhalb der jeweiligen Frist zu begründen.
2. Für die Einhaltung aller in der RVO gesetzten Fristen ist das Datum des Poststempels oder des Telefaxes maßgebend. Bei der Verwendung des elektronischen Postfach-Systems des bfv ist das Absendedatum der E-Mail maßgebend. Freistempeler reichen zum Nachweis nicht aus. Eine etwaige persönliche Abgabe einer Rechtsmittelschrift ist nur bei dem zuständigen Sportrichter bzw. Kammervorsitzenden gegen schriftliche Quittung mit Angabe des Übergabedatums möglich.
3. Eine Frist ist gewahrt, wenn Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel am letzten Tag der Frist abgesandt und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird. Dasselbe gilt bei der Einlegung durch Telefax oder persönlicher Abgabe.
Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft sie mit dem Ende des darauf folgenden Werktages ab.
Bei persönlicher Abgabe ist das in der Quittung vermerkte Übergabedatum maßgebend.
4. Im Falle des § 33 Ziff. 2 RVO beträgt die Frist 3 Wochen. Über die Zulässigkeit entscheidet das zuständige Rechtsorgan.
5. Innerhalb der jeweiligen Frist ist die Zahlung der Gebühr nachzuweisen (sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt).
Im Falle der Ablehnung von Anzeige oder Einspruch, verfällt die Gebühr; sie wird bei Erfolg (bei teilweisem Erfolg der Berufung teilweise) zurückerstattet.
6. Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel, die form- und fristgemäß eingelegt sind, aber bei einer unzuständigen Stelle des Verbandes eingelegt wurden, gelten als rechtzeitig erhoben. Sie müssen dem zuständigen Organ zur Bearbeitung weitergeleitet werden.

7. Für die ordnungsgemäße Einlegung von Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel gelten ferner die jeweiligen Fristen.

§ 36 Nicht frist- und formgemäße Rechtsmittel, Wiedereinsetzung

1. Ist ein Rechtsmittel verspätet eingelegt oder trotz Aufforderung nicht begründet worden, so ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.
2. Bei Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch ein unabwendbares Ereignis an der Einhaltung der Frist gehindert ist.

Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

§ 37 Form- und Verfahrensmängel

Das VG kann bei vorliegenden Form- und Verfahrensmängeln der Vorinstanz die Sache an die Vorinstanz zurückweisen. Das VG kann selbst entscheiden, wenn der Mangel beseitigt ist.

4. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 38 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind zulässig, wenn sie in der Vereinssatzung vorgesehen sind und den Betroffenen vor der Entscheidung das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Sperren und Ausschlussstrafen sind dem Verband zu melden. Eine Vereinsstrafe kann nur durch das in der Vereinssatzung bestimmte Organ ausgesprochen werden, wobei die Vereinssatzung das hierbei zu beachtende Verfahren bestimmt.
2. Vereinsstrafen unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch das zuständige Rechtsorgan. Lässt die Vereinssatzung eine Nachprüfung nicht zu, ist der Betroffene auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.
3. Das Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 ff RVO.

5. Abschnitt: Ausschluss

§ 39 Ausschluss

1. Zum Antrag auf Ausschluss eines Vereins oder eines Mitglieds ist berechtigt:
 - a) der Präsident, wenn trotz Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses

- Handlungen vorliegen, die gegen den Verband seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
 - wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung oder Verbandsbeschlüsse verstoßen wird,
 - ein Verein oder Mitglied seinen dem Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- b) ein Rechtsorgan, wenn der Ausschluss in der Strafordnung angedroht ist. Dem Antrag sind die Verfahrensakten und gegebenenfalls der Spielerpass beizufügen.
2. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der §§ 20 ff RVO.
In den Fällen zu Ziff. 1 kann der Präsident das VG zur Vorbereitung der Entscheidung beauftragen.
3. Über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verband entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des VV innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Entscheidung ist ohne Angabe der Gründe amtlich bekannt zu machen (§ 29 Sa).

3. Teil: Haftung

§ 40 Haftungsausschluss

Die Rechts- und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.